

Bezug auf einen auswärts zahlbar gewesenen Wechsel Rechtens sein solle, sondern wenn ein Ausländer nach seinem Gesetz in gutem Glauben gehandelt hat, so muß, meine ich, das, was er gethan, auch bei uns zu Recht bestehen.

Abg. Mehlner: Ich will mir nur gegen das, was der geehrte Abgeordnete Hensel zur Vertheidigung seiner von der meinigen abweichenden Ansicht vorgebracht hat, eine kurze Bemerkung erlauben. Er stellt den Satz auf, daß bei Wechseln der Aussteller und Acceptant die Hauptpersonen seien. Wenn nun aber unbestritten der Wechsel mit der Bestimmung besteht, als Papiergeld begeben zu werden, so kann darüber keine Frage sein, daß es wünschenswerth sei, daß der Wechsel in möglichst viele Hände komme, in möglichst weiten Kreisen course. In so fern sind die Indossanten als bloße Nebenpersonen nicht zu achten. Es ist vielmehr nöthig, daß auch in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Indossanten, in deren Hände Wechsel als Papiergeld kommen, eine feste Bestimmung im Gesetze getroffen werde. Hiernächst würde der Herr Abgeordnete durch Bevormundung des Vorschlags der Deputation der ersten Kammer den Grundsatz: „locus regit actum“ geradezu untergraben, und eine solche Anomalie kann ich ohne dringende Gründe nicht billigen. Wenn er endlich sagt, der Richter müsse das auswärtige Recht kennen lernen, was in den meisten Fällen ihm zur Beschwerde gereichen oder unmöglich fallen würde, so bemerke ich nur, daß nach §. 1 das auswärtige Recht von den betreffenden Interessenten nachgewiesen werden muß, der Richter mithin zuvörderst nach dem einheimischen Rechte spricht, und erwartet, ob der Interessent ein abweichendes auswärtiges Recht nachweist. Ich werde mich deshalb für Beibehaltung von §. 233 aussprechen, weil wir ihn, wie ich bereits erwähnt, nicht ablehnen können, nachdem wir §. 1 dem Deputationsvorschlage zuwider angenommen haben.

Abg. D. Schaffrath: Wenn ich mit dem Abgeordneten Hensel gegen die Deputation und gegen den Entwurf der Regierung für den von der Deputation der ersten Kammer ausgehenden Vorschlag stimme, so mache ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf den höchst gründlichen Bericht der ersten Kammer, und namentlich auf die große Einfachheit und Natürlichkeit des Vorschlags jener Deputation und auf die große Schwierigkeit, welche die Regierungsvorlage in der Anwendung haben wird, aufmerksam. Gegen den Abgeordneten Biegler aber bemerke ich, daß das Recht des Staats nicht zweifelhaft sein kann, zu bestimmen, welche Verbindlichkeit und wie lange er sie anerkennen und vor seinen Gerichten zur Anerkennung und Anwendung bringen will.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter zu sprechen begehrt

Staatsminister v. Könneritz: Die Schwierigkeit, welche aus dem Satze, wie er in §. 233 steht, entstehen soll, kann ich nicht absehen. Die einzige Könnte vielleicht die sein, daß man sich nach Befinden um das ausländische Wechselrecht bekümmern muß. Nun gibt es aber Compendien, in welchen die Wechsel-

ordnungen aller Staaten stehen, so daß es nicht schwierig sein kann. Es ist nicht zu leugnen, daß jeder Staat das Recht hat, zu bestimmen, wie lange die Gerichte aus diesem oder jenem Geschäft Rechtshülfe gewähren sollen, allein man wird doch immer, wenn man deshalb einen Satz aufstellen will, auf die Natur des Geschäfts zurückgehen müssen, und so werden die Herren in §. 233 des Entwurfs den allerrichtigsten finden, einen Grundsatz, der mit dem ganzen System vollständig zusammenhängt, daß am Wechsel selbst Rechte haften und daß man nicht aus jedem Geschäft zwischen Geber und Nehmer einen besondern Vertrag macht. Sonst kommt man auf Bestimmungen, wo man bei jedem einzelnen Indossament eine andere Verjährung annehmen muß. Wenn man den Wechsel als ein Papier betrachtet, welches seine Rechte mit sich trägt, so ist es gewiß geeignet, das Gesetz des Ortes, wohin er gezogen ist, als maßgebend zu betrachten. Was noch die Worte: „oder domiciliirt“ anlangt, so muß ich mich nochmals für deren Beibehaltung erklären.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Auf eine einzige Bemerkung des Herrn Staatsministers erlaube ich mir etwas zu entgegnen. Wir sind alle überzeugt und die Erfahrung hat es hinlänglich dargethan, daß der sächsische Richterstand bei der großen Menge neuer Gesetze, die in Sachsen seit wenigen Jahren erlassen worden sind, niemals die Mühe gescheut hat, sich in die schwierigsten Gesetzfragen hineinzuarbeiten, auch nicht die Mühe gescheut hat, die ausländischen Gesetzgebungen kennen zu lernen. Es würde das Wenigere sein, auch in dieser Beziehung die fremden Rechte in vorkommenden Fällen kennen zu lernen; aber auf Compendien kann man den sächsischen Richterstand unmöglich verweisen. Dies würde mit §. 2, der von uns angenommen ist, in Widerspruch stehen, wo ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß das Erkenntniß der fremden Gesetzgebung aus dieser selbst zu schöpfen sei. Die Schwierigkeit, sich in den Besitz solcher Gesetze zu setzen, wird Niemand streitig machen, und ich habe mich darauf bei Vertheidigung der Ansicht der Deputation der ersten Kammer bezogen. Wenn ich auch beiläufig die Schwierigkeit, die Gesetze fremder Länder kennen zu lernen, erwähnt habe, so bemerke ich nur, daß dazu, wenn sie gründlich sein soll, eine umfangreiche Sprachkenntniß gehört, wie sie von sämmtlichen Richtern nicht zu verlangen ist.

Staatsminister v. Könneritz: Vielleicht war es nicht richtig ausgedrückt, wenn ich den Ausdruck Compendien gebrauchte. Man hat aber Collectionswerke, in denen die Wechselgesetze aller Staaten aufgenommen sind, wie von Siegel. Im Uebrigen ist der geehrte Abgeordnete im Irrthume, wenn er andeutete, der Richter müsse die Verjährung ex officio berücksichtigen, und man müsse es ihm von Amtswegen zur Pflicht machen, die ausländischen Gesetze anzuwenden. Es ist in einem frühern Paragraphen gesagt, daß, wenn ein Interessent sich auf das fremde Recht beruft, was der Richter nicht sofort erkennen kann, der Interessent dies beizubringen habe. Dies würde auch hier der Fall sein.

Abg. Meißel: Ich habe nicht gehört, daß die sämmtlichen Mitglieder der Deputation sich darüber ausgesprochen haben, ob